

Bundesgesetzblatt

2273

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1962	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 62	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	2273
12. 12. 62	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen	2326
7. 12. 62	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Ihrenbrück	2327
13. 12. 62	Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	2330
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>)	
25. 9. 62	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 124 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine	2332
26. 9. 62	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 128 betreffend Übergangsbestimmungen für Mehl und Stärke von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen	2333
23. 10. 62	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 129 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	2335

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“

Vom 14. Dezember 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 13. Dezember 1960 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und dem Zeichnungsprotokoll zu diesem Übereinkommen wird zugestimmt. Übereinkommen und Zeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die nach Artikel 20 des Übereinkommens festgesetzten Benutzergebühren sind von dem Bundesminister für Verkehr im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen und das Zeichnungsprotokoll nach seinem Artikel 40 Abs. 3 oder Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder